

## AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber:	Die Präsidentin der Technischen Universität Berlin Straße des 17. Juni 135, 10623 Berlin ISSN 0172-4924	<b>Nr. 28/2024</b> (77. Jahrgang)
Redaktion:	Ref. K 3, Telefon: 314-22532	Berlin, den 18. Oktober 2024

### INHALT

## I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seite

### Akademischer Senat

Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des  
Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO)

vom 6. September 2023 ..... 239

*Redaktionell überarbeitet (30.10.2024)*

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Akademischer Senat

### Satzung zur Änderung der Ordnung zur Regelung des Allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) vom 6. September 2023

Der Akademische Senat der Technischen Universität Berlin hat auf seiner Sitzung am 6. September 2023 gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2, § 10 Absätze 5 und 6, § 11 Absatz 6, § 31 und § 126 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerIHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 260), in Verbindung mit § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 6, § 15 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 6 sowie § 16 Satz 3 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz - BerHZG) vom 9. Oktober 2019 (GVBl. S. 695), in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 3 der Verordnung zur Regelung der Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulzulassungsverordnung - BerHZVO) vom 4. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 24. Juni 2020 (GVBl. S. 598) und gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin (GrundO) die folgende erste Änderung der Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens (AllgStuPO) erlassen\*):

#### Artikel I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a. „Abschnitt II – Allgemeine Studienziele“ wird „Abschnitt III – Allgemeine Studienziele“
  - b. „Abschnitt III – Studium und Lehre“ wird „Abschnitt IV – Studium und Lehre“
  - c. „Abschnitt IV – Prüfungen“ wird „Abschnitt V – Prüfungen“
  - d. Neu eingefügt werden:
    - § 40a Kurzzeitaustauschprogramme
    - § 52 a Digitale Fernaufsichtsprüfung - Grundlagen
    - § 52 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Datenschutz
    - § 64 a Rügeobliegenheit
    - § 64 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Technische Störungen
    - § 71 a Einsatz von Softwarelösungen zur Erkennung von Textidentität
    - § 71 b Störung einer Prüfung
    - § 77 Sonderfälle und Ausführungsvorschriften
  - e. § 71 Täuschung, Ordnungsverstoß wird „§ 71 Täuschung“
2. In § 9 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „mittels“ ersetzt durch „auf der Grundlage“.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „mittels“ ersetzt durch „auf der Grundlage“.
4. In § 13 Abs. 2 Nr. 2 werden die Worte „, sofern sie nicht deutschen Staatsbürger\*innen gleichgestellt sind“ gestrichen.
5. In § 17 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „im Rahmen des Dialogorientierten Serviceverfahrens“ gestrichen.

6. In § 24 werden in Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „Zulassungsverfahren“ die Worte „in der Regel“ und nach den Worten „zwei Semester“ die Worte „bzw. für die im Dual Degree Abkommen festgeschriebene Anzahl von Semestern“ eingefügt.
7. § 25 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die für die Immatrikulation erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind dem Immatrikulationsantrag beizufügen; dies umfasst auch die Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung, auf § 10 Abs. 6 Nr. 1a BerlHG wird hingewiesen.“
8. „Abschnitt II – Allgemeine Studienziele“ wird „Abschnitt III – Allgemeine Studienziele“
9. § 28 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Die TU Berlin fördert eine gute wissenschaftliche Praxis in Studium und Lehre gemäß den geltenden Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin.“
10. In § 30 werden
  - a. in Abs. 2 Satz 3 nach dem Wort „bestehen“ die Worte „für beruflich qualifizierte Bewerber\*innen und Studierende,“ eingefügt und
  - b. in Abs. 3 Satz 3 die Worte „sowie die Studienfachberatung für beruflich Qualifizierte entsprechend § 28 Abs. 3 Satz 2 BerlHG“ gestrichen.
11. „Abschnitt III – Studium und Lehre“ wird „Abschnitt IV – Studium und Lehre“
12. In § 32 werden
  - a. in Abs. 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst: Die Rückmeldung für ein Semester muss bis zu der gemäß § 3 festgelegten Rückmeldefrist formgerecht erfolgt sein; sofern sich nach der Immatrikulation der Wohnsitz ändert, soll dies spätestens mit der nächsten, auf die Änderung folgenden Rückmeldung durch Eintragung einer gültigen Meldeadresse im persönlichen Portal unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder einer aktuellen Meldebescheinigung angezeigt werden, auf § 10 Abs. 6 Nr. 1a BerlHG wird hingewiesen.
  - b. in Abs. 5 Nummer 4. vollständig gestrichen und
  - c. in Abs. 5 wird Nummer 5 zu Nummer 4 und
  - d. in Abs. 8 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ sowie „oder bis zur Abgabe der Wahlvorschläge der jeweiligen Wahl“ gestrichen.
13. In § 33 werden
  - a. in Abs. 2 Satz 1 nach dem Wort „Semester“ die Worte „beantragt und ausgesprochen“ eingefügt und die Worte „maximal für vier Semester ausgesprochen“ werden gestrichen und
  - b. in Abs. 2 ein neuer Satz 2 wie folgt eingefügt „Insgesamt kann sie maximal für vier Semester je Studiengang ausgesprochen werden.“
14. In § 34 werden
  - a. in Abs. 1 Satz 2 die Worte „, wenn Gründe gemäß § 22 Abs. 4 BerlHG vorliegen“ gestrichen und
  - b. Absatz 2 wird gestrichen und
  - c. Abs. 3 wird Abs. 2, Abs. 4 wird Abs. 3, Abs. 5 wird Abs. 4, Abs. 6 wird Abs. 5 und
  - d. in Abs. 2 (neu) Satz 1 die Worte „unter Angabe von Gründen“ gestrichen und Satz 2 wird gestrichen und
  - e. in Abs. 4 (neu) Satz 1 werden nach den Worten „insbesondere für“ die Worte „die Themenrückgabe und Bearbeitungszeit von“ neu eingefügt und
  - f. Abs. 7 wird gestrichen.

15. In § 38 Abs. 1 wird folgender Satz 2 neu eingefügt: „<sup>2</sup>Teilnehmende sind nicht Mitglieder der TU Berlin.“
16. In § 40 Abs. 2 werden
- a. in Satz 4 die Worte „sowie dem\*der Studiendekan\*in der (servicegebenden) Fakultät“ gestrichen und
  - b. ein neuer Satz 5 wie folgt eingefügt: „Der Fakultätsrat kann beschließen, dass zusätzlich auch die Zustimmung der\*des Studiendekan\*in der (servicegebenden) Fakultät beigefügt werden muss.“
17. § 40a Kurzzeitaustauschprogramme wird wie folgt neu eingefügt:
- § 40a Kurzzeitaustauschprogramme
- (1) <sup>1</sup>Kurzzeitaustauschprogramme sind Lehrveranstaltungen, die im Rahmen internationaler oder nationaler Kooperationsaktivitäten der TU Berlin angeboten werden. <sup>2</sup>Sie bestehen aus einer Online-Phase beliebiger Länge oder einer Präsenzphase von maximal 30 Tagen.
  - (2) Teilnehmer\*innen an Kurzzeitaustauschprogrammen werden für den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen an der TU Berlin registriert und können im Rahmen dieser Lehrveranstaltungen Studien- und Prüfungsleistungen ablegen.
  - (3) <sup>1</sup>Die Zulassung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen Stelle der TU Berlin für ein Semester. <sup>2</sup>Über die Zulassung wird bei Bedarf ein Nachweis ausgestellt. <sup>3</sup>Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
  - (4) Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Kurzzeitaustauschprogramms erbracht worden sind, werden bescheinigt.
18. In § 41 Abs. 2 werden
- a. in Satz 1 die Worte „unter Nachweis der die Zahlung der Gebühr gemäß Rahmengebührenordnung der TU Berlin“ gestrichen und
  - b. in Satz 3 die Worte „sowie dem\*der Studiendekan\*in der (servicegebenden) Fakultät“ gestrichen und
  - c. ein neuer Satz 4 wie folgt eingefügt: „Der Fakultätsrat kann beschließen, dass zusätzlich auch die Zustimmung der\*des Studiendekan\*in der (servicegebenden) Fakultät beigefügt werden muss.“
19. In § 43 werden
- a. in Abs. 3 „Nr. 4“ gestrichen und folgende Nr. 4 und 5 neu eingefügt:  
„4. Gebühren und Beiträge, einschließlich der Sozialbeiträge zum Studierendenwerk, des Beitrags für die Studierendenschaft und, soweit eine entsprechende Vereinbarung besteht, des Beitrags für ein Semester-Ticket, trotz schriftlicher Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nicht gezahlt haben; 5. einen vollziehbaren Bescheid über eine Ordnungsmaßnahme nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 BerlHG erhalten haben.“
  - b. in Abs. 4 Satz 1 nach dem Wort Exmatrikulation die Worte „nach Abs. 3 Nr. 1 und 2“ neu eingefügt und in Satz 2 die Worte „spätestens zum Ende Semesters“ gestrichen und
  - c. in Abs. 6 nach dem Wort „bestanden-“, die Worte „ , die Studien- und Prüfungsordnung nicht außer Kraft getreten“ eingefügt und
  - d. Abs. 7 gestrichen.
20. In § 44 werden
- a. in Abs. 2 ein Satz 3 wie folgt neu eingefügt: „<sup>3</sup>Zu diesem Zweck ist für jeden Wahlpflichtbereich darzulegen, welche Qualifikationsziele dieser hat und welche Kompetenzen in diesem erlangt werden.“ und
  - b. Abs. 3 Satz 1 wie folgt neu gefasst: „In Studiengängen werden zum frühestmöglichen Zeitpunkt die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis gemäß den geltenden Grundsätzen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der TU Berlin vermittelt und fortlaufend trainiert.“ und die Sätze 2 und 3 werden gestrichen und

- c. ein neuer Abs. 4 wie folgt eingefügt: „<sup>1</sup>Die Studierenden lernen, ihr eigenes und das allgemeine Wissen und Handeln in einen übergeordneten historischen, sozialen und kulturellen Kontext zu stellen und ethische Folgen des Handelns zu bedenken, um so zu einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen beitragen zu können. <sup>2</sup>Hierfür ist sicherzustellen, dass alle Studierenden bis zum Abschluss des Studiums entsprechende Studieninhalte im Umfang von mindestens 12 LP absolviert haben.“ und
- d. der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und
- e. in Abs. 5 Satz 1 nach dem Wort „Mobilitätsfenster“ die Worte „von mindestens einem, möglichst zwei Semestern“ sowie nach dem Wort „und“ die Worte „durch Darstellung im Studienverlauf“ eingefügt und
- f. In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Empfohlen wird der“ werden gestrichen und ersetzt durch die Worte „Studierende haben einen Anspruch auf“.

21. In § 45 werden in Abs. 4

- a. Satz 1 der Verweis auf „§ 31 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BerlHG“ ersetzt durch „§ 31 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BerlHG“ und
- b. Satz 2 der Verweis auf „§§ 61 Abs. 1 Nr. 5“ ersetzt durch „§§ 61 Abs. 2 Nr. 8“.

22. § 48 wird wie folgt geändert:

- a. in Abs. 1 wird das Wort „universitätsöffentlich“ durch das Wort „öffentlich“ ersetzt und
- b. in Abs. 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: <sup>3</sup>Die Einschränkung der Teilnahme wird in der Modulbeschreibung angegeben; die Anmeldemodalitäten für die Lehrveranstaltungen des Moduls werden rechtzeitig öffentlich bekannt gegeben.“
- c. in Abs. 3 Nr. 1 werden hinter dem Wort „Prüfungsordnung“ folgende Wörter ergänzt „oder, im Falle gemeinsamer Studienprogramme mit Partnern der TU Berlin, deren programmspezifischer Kooperationsvertrag“
- d. Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert: „<sup>2</sup> Innerhalb einer Rangklasse sind die Studierenden vorrangig zuzulassen, die in den vorhergehenden Semestern zu dieser Lehrveranstaltung nachweislich nicht zugelassen wurden oder nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-4 antragsberechtigt für einen Nachteilsausgleich sind.“
- e. In Abs. 3 Satz 4 wird der Verweis auf „§ 40 Abs. 4 S. 2“ ersetzt durch „§ 40 Abs. 7“.

23. § 49 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Erbringung“ ersetzt und
- b. Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen und
- c. Abs. 2 Satz 3 wird zu Satz 2 und Satz 4 wird zu Satz 3 und
- d. in Abs. 3 Satz 1 wird vor dem Wort „Prüfungen“ das Wort „abgeschlossenen“ ergänzt und der Verweis auf „§ 47“ wird durch „§ 68“ ersetzt.

24. „Abschnitt IV – Prüfungen“ wird „Abschnitt V – Prüfungen“

25. § 50 wird wie folgt geändert:

- a. in Abs. 2 wird Satz 1 nach dem Wort „Vorsitzende\*n“ um die Worte „sowie die\*den ersten und zweiten stellvertretende\*n Vorsitzende\*n“ ergänzt und
- b. In Abs. 5 wird wie folgt eine neue Nr. 1 hinzugefügt: „1. Feststellung der Antragsberechtigung für einen Nachteilsausgleich nach § 48 i. V. m. § 67“, die nachfolgenden Nummerierungen werden entsprechend angepasst und

- c. in Abs. 5 Nr. 4 (neu) wird der Verweis „§ 53 Abs.2“ durch den Verweis „§ 51 Abs. 2“ ersetzt und nach den Worten „zugeordnet sind“ werden die Worte „oder als Servicemodul angeboten werden“ ergänzt und
  - d. In Abs. 5 Nr. 9 (neu) werden die Worte „und fungiert als Schiedsstelle“ gestrichen und
  - e. In Abs. 5 wird Nr. 10 (neu) wie folgt neu hinzugefügt: „10. Entscheidungen über Einsprüche in Gegenvorstellungsverfahren gemäß § 69 und fungiert als Schiedsstelle.“ und
  - f. In Abs. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „Grundsatzangelegenheiten“ die Worte „sowie bei Entscheidungen nach abs. 5 Nr. 10“ ergänzt und
  - g. Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „<sup>2</sup>Entscheidungen nach Abs. 5 Nr. 6 sowie die Anerkennung von Prüfungsleistungen für den Wahlbereich (Bestandteil von Abs. 5 Nr. 2) kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss unter schriftlicher Vorgabe von Richtlinien auf die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin übertragen.“ und
  - h. Abs 7 wird wie folgt neu gefasst: „(7) <sup>1</sup>Gegen Entscheidungen nach Abs. 5 und 6 können Betroffene Einspruch erheben. <sup>2</sup>Sofern die Entscheidung durch die\*den Vorsitzende\*n getroffen wurde, ist der Einspruch zuerst der\*dem Vorsitzenden vorzulegen. <sup>3</sup>Gibt diese\*r dem Einspruch nicht statt, oder wurde die Entscheidung durch den gesamten Prüfungsausschuss getroffen, ist der Einspruch dem gesamten Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorzulegen. <sup>4</sup>Vor der Entscheidung ist der\*dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“
26. In § 51 werden in Abs. 3 Satz 3 die Worte „nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung“ gestrichen und der Verweis „§ 72 Abs. 3“ durch „§ 68 Abs. 3“ ersetzt.
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- a. in Abs. 1 wird wie folgt ein neuer Satz 3 hinzugefügt: „<sup>3</sup>Die Fragestellungen und Anforderungen an deren Beantwortung sind so zu fassen, dass die zur Verfügung stehende Prüfungszeit angemessen ist.“ und
  - b. in Abs. 2 wird nach dem Wort „festzustellen“ neu eingefügt „; dies erfolgt mit Hilfe eines gültigen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist, oder durch andere Authentifizierungsverfahren, die entsprechend geeignet sind. <sup>2</sup>Die Authentifizierung kann auch nach Beginn der Prüfung erfolgen; eine wiederholte Überprüfung ist zulässig. <sup>3</sup>Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung erhobenen Daten ist über eine technisch erforderliche Zwischenspeicherung hinaus nicht zulässig. <sup>4</sup>Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.“ und
  - c. Es wird wie folgt ein neuer Abs. 4 eingefügt: „(4) <sup>1</sup>Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel sowie die Anforderungen entsprechend Abs. 1 sind gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.“ und die nachfolgenden Absätze entsprechend neu nummeriert und
  - d. Abs. 5 (neu Absatz 6) wird wie folgt neu gefasst: „<sup>1</sup>Alle Prüfungen oder Prüfungselemente können nach Entscheidung der Prüfer\*innen unter der Verwendung digitaler Technologien durchgeführt oder eingereicht werden. <sup>2</sup>Die digitalen Technologien müssen von der TU Berlin mit Zustimmung der\*des behördlichen Datenschutzbeauftragten zugelassen sein. <sup>3</sup>Dabei können hochschuleigene Geräte (PC-Pool, TUXamine-Notebooks) oder die Geräte der Studierenden eingesetzt werden (BYOD); im eigenen Interesse achten die Studierenden bei der Nutzung eigener elektronischer Endgeräte auf deren datenschutzkonforme Konfiguration. <sup>4</sup>Für Studierende, die über kein eigenes Gerät verfügen oder dieses nicht nutzen möchten, müssen Leihgeräte bereitgestellt werden. <sup>5</sup>Prüfungen unter Verwendung digitaler Technologien können in Präsenz an einem durch die Hochschule vorgegebenen Prüfungsort erfolgen oder in Distanz. <sup>6</sup>Die Notwendigkeit einer Aufsicht richtet sich nach der Prüfungsform, d.h. Prüfungen, die in Präsenz mit Aufsicht durchgeführt werden, werden auch in Distanz als Fernaufsichtsprüfung auf der Grundlage der Regelungen des § 52 a und § 52 b durchgeführt.“ und
  - e. in Absatz 6 (neu Absatz 8) wird Satz 2 gestrichen und

- f. es wird wie folgt ein neuer Abs. 7 eingefügt: „(7) Sofern die Prüfung oder das Prüfungselement eine Aufsicht erfordern erfolgt diese durch eingewiesenes Personal.“ und die nachfolgenden Absätze entsprechend neu nummeriert.

28. § 52 a wird wie folgt neu hinzugefügt:

§ 52 a Digitale Fernaufsichtsprüfung – Grundlagen

- (1) Digitale Fernaufsichtsprüfungen sind Prüfungen oder Prüfungselemente unter Fernaufsicht, die auf elektronischem Weg und ohne die Verpflichtung, in einem vorgegebenen Prüfungsraum physisch anwesend sein zu müssen, durchgeführt werden. Sie können in Form elektronischer oder schriftlicher Aufsichtsarbeiten als digitale Fernklausur (§ 53) oder als mündliche Fernaufsichtsprüfung (§ 54) oder praktische Fernaufsichtsprüfung angeboten werden.
- (2) <sup>1</sup>Den zu prüfenden Personen ist innerhalb desselben Prüfungszeitraums und unter Beachtung des Grundsatzes der Chancengleichheit eine Prüfung in Präsenz oder andere gleichwertige Prüfung als Alternative anzubieten. <sup>2</sup> Das Wahlrecht soll innerhalb des Zeitraumes der Prüfungsanmeldung ausgeübt werden. Aus wichtigem Grund kann das Wahlrecht auch bis zum Tag der Prüfung ausgeübt werden. § 77 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (3) Digitale Fernklausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen mit Videoaufsicht angefertigt. Mündliche und praktische Fernaufsichtsprüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Für die zu prüfenden Personen soll die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.
- (4) Während einer digitalen Fernaufsichtsprüfung sind die zu prüfenden Personen verpflichtet, die Kamera- und Mikروفunktion der eingesetzten Kommunikationseinrichtungen dauerhaft zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu berechtigten Kontrollzwecken entsprechend der Aufsicht in Präsenzklausuren eingeschränkt werden. Die zu prüfenden Personen haben bei der Wahl des Prüfungsorts und der Ausrichtung von Kamera und Mikrofon dafür Sorge zu tragen, dass nicht Bilder oder Töne Dritter übertragen werden. Eine darüberhinausgehende Raumüberwachung findet nicht statt.
- (5) Automatisierte Auswertungen von Bild- und Tondaten der Videoaufsicht, Aufzeichnungen der Prüfung oder anderweitige Speicherungen der Bild- und Tondaten sind unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.

29. § 52 b wird wie folgt neu hinzugefügt:

§ 52 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Datenschutz

- (1) Im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden, soweit dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung einschließlich ihrer Bewertung zwingend erforderlich ist. Erforderlich ist insbesondere die Verarbeitung einschließlich der Übermittlung personenbezogener Daten, die notwendig sind für:
  1. die Authentifizierung,
  2. die Erbringung der Prüfungsleistung einschließlich der Übertragung von Bild- und Tondaten der zu prüfenden Person während der Prüfung,
  3. den Umgang mit technischen Problemen,
  4. die Ergreifung weiterer Maßnahmen zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungen.
- (2) Die TU Berlin stellt sicher, dass die Datenverarbeitung im Rahmen digitaler Fernaufsichtsprüfungen im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere mit der Datenschutz-Grundverordnung und dem Berliner Datenschutzgesetz, erfolgt.

- (3) Zu verarbeitende Daten sind insbesondere:
1. für die Authentifizierung der zu prüfenden Personen notwendige personenbezogene Daten,
  2. Daten zur Prüfungsleistung, inklusive der individuellen Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie technische Prüfungsverlaufsprotokolle,
  3. Bild- und Tondaten,
  4. Text- und Kommunikationsdaten,
  5. Anmelde- und Account-Daten,
  6. sonstige Protokoll- und Verbindungsdaten.
- (4) Die Zulässigkeit der Erstellung und Nutzung einer gesonderten Protokollierung durch Aufsichtspersonen entsprechend dieser Ordnung und der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere zum Ablauf der Prüfungen und bei Anhaltspunkten zu Täuschungshandlungen, bleibt unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Die Aufbewahrung der Daten zur Prüfungsleistung, einschließlich individueller Prüfungsantworten und deren Einzelbewertungen, Bewertungskommentare und die Gesamtbewertung sowie der Prüfungsverlaufsprotokolle und Prüfungsprotokolle, richtet sich nach den allgemeinen Aufbewahrungsregelungen für Prüfungsunterlagen der TU Berlin. <sup>2</sup>Bild- und Tondaten werden nicht gespeichert, soweit nicht zur Diensterbringung eine Zwischenspeicherung technisch notwendig ist. Ist diese notwendig, sind Zwischenspeicherungen unverzüglich zu löschen. <sup>3</sup>Übrige Verbindungs- und sonstige technische Protokoll Daten sind umgehend, jedoch spätestens nach zehn Tagen, zu löschen. <sup>4</sup>Dies gilt nicht, soweit und solange eine weitere Verarbeitung für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.
- (6) Die zu prüfenden Personen sind in geeigneter und leicht zugänglicher Form darüber zu informieren, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck verarbeitet werden und wann diese wieder gelöscht werden.
- (7) <sup>1</sup>Bei digitalen Fernaufsichtsprüfungen kann die Nutzung von Lernmanagementsystemen, Prüfungsplattformen, Videokonferenzsystemen und anderen technischen Hilfsmitteln vorgegeben werden. <sup>2</sup>Dabei ist sicherzustellen, dass notwendige Installationen auf den elektronischen Kommunikationseinrichtungen der zu prüfenden Personen nur so erfolgen, dass
1. die Funktionsfähigkeit der elektronischen Kommunikationseinrichtung außerhalb der Prüfung nicht und währenddessen nur in dem zur Sicherstellung der Authentifizierung sowie der Unterbindung von Täuschungshandlungen notwendigen Maße beeinträchtigt wird,
  2. die Informationssicherheit der elektronischen Kommunikationseinrichtung zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird,
  3. die Vertraulichkeit der auf der elektronischen Kommunikationseinrichtung befindlichen Informationen zu keinem Zeitpunkt beeinträchtigt wird und
  4. eine vollständige Deinstallation nach der Fernaufsichtsprüfung möglich ist.

30. § 53 wird wie folgt geändert:

- a. in Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und die nachfolgenden Satznummerierungen angepasst und
- b. in Abs 1 Satz 4 (neu) werden die Worte „im elektronischen Verfahren entsprechend § 59 Abs. 5“ durch die Worte „als digitale Fernaufsichtsprüfung gemäß § 52 a und § 52 b“ ersetzt und
- c. Abs. 3 wird gestrichen und die nachfolgenden Absatznummerierungen angepasst und
- d. der frühere Abs. 6 wird damit zu Abs. 5 und gestrichen und
- e. In Abs. 5 (neu) werden nach dem Wort „Prozent“ die Worte „richtig beantwortet“ ersetzt durch die Worte „der Gesamtpunktzahl erreicht“.

## 31. § 54 wird wie folgt geändert

- a. Abs. 1 wird um folgenden Satz 3 ergänzt: „<sup>3</sup>Mündliche Prüfungen können als digitale mündliche Fernaufsichtsprüfungen entsprechend § 52 a und § 52 b durchgeführt werden.“
- b. in Abs. 5 Satz 1 werden hinter dem Wort „so“ die Worte „von einer die Prüfung abnehmenden oder einer beisitzenden Person“ eingefügt.

## 32. § 55 wird wie folgt geändert:

- a. in Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und
- b. es wird wie folgt ein neuer Abs. 2 eingefügt: „(2) <sup>1</sup>Ein schriftlicher Test darf die Dauer von 60 Minuten, eine mündliche Rücksprache die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>2</sup>Im Rahmen der Portfolioprüfung dürfen maximal drei schriftliche Tests verlangt werden, deren Bearbeitungszeit in Summe 120 Minuten nicht überschreiten darf; mündliche Rücksprachen dürfen die Gesamtdauer von 40 Minuten nicht überschreiten.“ Und die nachfolgenden Absatznummerierungen werden angepasst.

## 33. § 56 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird wie folgt ein neuer Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Die Art und der Umfang der Anwendung von wissenschaftlichen Methoden erfolgt nach Maßgabe der Prüfenden.“; der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und
- b. es wird wie folgt ein neuer Abs. 2 eingefügt: „(2) Zu Hausarbeiten zählen auch Kurzformate wie Take-Home-Prüfungen.“ und
- c. Abs. 2 wird zu Abs. 3.

## 34. § 60 wird wie folgt geändert:

- a. in Abs. 2 Satz 3 wird der Verweis „§ 54 Abs. 4“ durch „§ 54 Abs. 5“ ersetzt und
- b. in Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „im ersten Prüfungsversuch“ durch die Worte „in vorangegangenen Versuchen“ ersetzt und
- c. in Abs. 8 Satz 3 werden vor dem Wort „Prüfungssprache“ die Worte „Lehr- und“ eingefügt und
- d. in Abs. 10 wird das Wort „einmal“ durch „zweimal“ ersetzt.

## 35. § 61 wird wie folgt geändert:

- a. in Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „zu den im Studiengang vorgeschriebenen Modulen“ gestrichen und die Sätze 3 und 4 wie folgt neu eingefügt: „<sup>3</sup>Ein wesentlicher Unterschied ist insbesondere dann gegeben, wenn bei Anerkennung der Leistung der Studienerfolg gefährdet ist, weil die Leistung, für die eine Anerkennung begehrt wird, nicht eine für den Studienerfolg erforderliche Kompetenz umfasst. <sup>4</sup>Kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der Lernergebnisse bzw. Lernziele besteht, wenn
  - a. die zu ersetzenden Leistungen einem Pflichtbereich gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet sind und die Lernergebnisse der zu ersetzenden und der erbrachten Leistungen sich nicht wesentlich unterscheiden oder
  - b. die zu ersetzenden Leistungen einem Wahlpflichtbereich gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet sind und die erbrachten Leistungen sich von den Qualifikationszielen eines Wahlpflichtbereichs gemäß § 44 Abs. 2 nicht wesentlich unterscheiden oder
  - c. die zu ersetzenden Leistungen dem Wahlbereich gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet sind.“ und
- b. in Abs. 2 wird Satz 3 zu Satz 5 und
- c. Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst: „(5) <sup>1</sup>Vor Antritt eines Auslandssemesters haben die Studierenden Anspruch auf Prüfung der Anerkennungsfähigkeit der zu erbringenden Leistungen in Form eines „Learning Agreements“ durch den Prüfungsausschuss oder eine durch diesen beauftragte Person.

<sup>2</sup>Gegen Entscheidungen über das Learning Agreement kann Einspruch gemäß § 50 Abs. 7 eingelegt werden.“ und

- d. In Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „des Büros“ durch die Worte „der Abteilung“ ersetzt und die Worte „auf der Grundlage“ werden durch die Worte „orientiert an“ ersetzt.
- e. In Abs. 10 wird Satz 3 gestrichen.

36. In § 62 Abs. 1 wird der Verweis „§ 65“ durch § 63“ ersetzt.

37. § 63 wird wie folgt geändert:

- a. in Abs. 1 Satz 4 werden nach dem Wort „zweiten“ die Worte „und dritten“ eingefügt und
- b. in Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Anmeldezeitraum“ die Worte „für Prüfungen des laufenden Semesters in Verbindung mit dem Prüfungstermin“ eingefügt und die Worte „zu Beginn der Lehrveranstaltungen“ werden gestrichen und nach dem Wort „Moduls“ wird der Verweis „entsprechend § 65 Abs. 2“ ergänzt und
- c. in Abs. 5 werden nach den Worten „Portfolioprüfung spätestens“ die Worte „drei Tage“ durch die Worte „einen Tag“ ersetzt.
- d. In Abs. 6 Satz 2 werden nach dem Wort „Tag“ die Worte „und in der Regel vor Beginn“ ergänzt.

38. In § 64 wird Abs. 2 gestrichen und Abs. 3 wird zu Abs. 2.

39. § 64 a wird wie folgt neu hinzugefügt:

„§ 64 a Rügeobliegenheit

<sup>1</sup>Störungen im Vorfeld von Prüfungen oder im Prüfungsverlauf müssen unverzüglich geltend gemacht werden, wenn und sobald die Geltendmachung möglich und zumutbar ist. <sup>2</sup>Die vorbehaltlose Teilnahme an einer Prüfung unter Kenntnis relevanter Beeinträchtigungen schließt die spätere Berufung auf diese aus.“

40. § 64 b wird wie folgt neu hinzugefügt:

„§ 64 b Digitale Fernaufsichtsprüfung – Technische Störungen

- (1) <sup>1</sup>Sind die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht bei einer digitalen Fernklausur zum Zeitpunkt der Prüfung nicht durchführbar, wird die Prüfung beendet und die Prüfungsleistung nicht bewertet. <sup>2</sup>Der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen.
- (2) <sup>1</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung bei einer digitalen mündlichen oder praktischen Fernaufsichtsprüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>2</sup>Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung oder das Prüfungselement nicht ordnungsgemäß fortgeführt werden kann, wird die Prüfung oder das Prüfungselement zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. <sup>3</sup>Der Prüfungsversuch oder das Prüfungselement gilt als nicht unternommen. <sup>4</sup>Tritt die technische Störung auf, nachdem bereits ein wesentlicher Teil der Prüfungsleistung erbracht wurde, kann die mündliche oder praktische Fernaufsichtsprüfung ohne Verwendung von Bilddaten fortgesetzt werden.
- (3) <sup>1</sup>Betroffene, zu prüfende Personen sind entsprechend den allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen verpflichtet, technische Störungen unverzüglich den Prüfenden oder Aufsichtsführenden mitzuteilen. <sup>2</sup>Hierfür wird eine gesonderte Mitteilungsmöglichkeit eingerichtet. <sup>3</sup>Störungen sind durch die TU Berlin zu protokollieren.“

41. In § 65 wird wie folgt geändert:

- a. ein neuer Abs. 2 wird wie folgt eingefügt: „<sup>1</sup>Je Terminprüfung sind mindestens zwei alternative Prüfungstermine vorzusehen. <sup>2</sup>Zu Beginn des Folgesemesters ist ein Wiederholungstermin vorzusehen, welcher zeitgleich mit dem letzten Prüfungstermin stattfinden kann. <sup>3</sup>Zwischen Bekannt-

gabe der Noten des vorhergehenden Termins und Wiederholungstermin sollen mindestens 2 Wochen liegen. <sup>4</sup>Bei Präsenzprüfungen handelt es sich um Prüfungen gemäß §§ 53, 54 und 57 sowie diesen Prüfungsformen entsprechenden Prüfungselemente einer Portfolioprfung gem. § 55. <sup>5</sup>Sofern nach § 58 weitere Prüfungsformen definiert werden, ist das Angebot alternativer Prüfungstermine nach den Sätzen 1 bis 3 in der Studien- und Prüfungsordnung zu regeln.“

- b. Abs. 2 wird Abs. 3
- c. in Abs. 3 (neu) Satz 2 werden nach dem Wort „Prüfung“ die Worte „im laufenden Semester“ und nach dem Wort „Moduls“ die Worte „ , bei semesterübergreifenden Modulen innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters in dem die Prüfung stattfindet,“ eingefügt und
- d. nach Abs. 3 (neu) wird ein neuer Abs. 4 wie folgt eingefügt:

„(4) <sup>1</sup>Die Bekanntgabe des Prüfungszeitpunktes umfasst auch die Festlegung, ob die Prüfung als digitale Fernaufsichtsprüfung nach § 52 a durchgeführt wird. <sup>2</sup>In diesem Fall wird auch informiert über:

1. die Verarbeitung der personenbezogenen Daten,
2. die technischen Anforderungen an die einzusetzenden Kommunikationseinrichtungen, die für eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung erfüllt sein müssen, insbesondere das Bestehen einer geeigneten Bild- und Tonübertragung zur Videoaufsicht oder Videokonferenz sowie eine qualitativ ausreichende Internetverbindung,
3. die organisatorischen Bedingungen für eine ordnungsgemäße Prüfung
4. die Umsetzung des Wahlrechts, insbesondere ob nach § 53 a Abs. 2 entweder eine Präsenz- oder eine andere gleichwertige Prüfung als Alternative angeboten wird.“ und

- e. Abs. 3 wird Abs. 5 und Abs. 4 wird Abs. 6.

42. § 66 wird um folgenden Satz 4 ergänzt: „<sup>4</sup>Die Dauer der Einsichtnahme muss angemessen sein.“ und die nachfolgenden Satznummerierungen werden angepasst.

43. § 67 wird wie folgt geändert:

- a. In Abs. 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) <sup>1</sup>Wer

1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit gemäß § 2 Abs. 1 des SGB IX,
2. wegen einer Schwangerschaft oder Schutzfrist gemäß § 3 MuSchG,
3. wegen der Pflege oder Betreuung eines Kindes im Alter bis zu achtzehn Jahren,
4. wegen der Pflege pflegebedürftiger naher Angehöriger im Sinne des Pflegezeitgesetzes oder
5. aus anderen triftigen Gründen nicht in der Lage ist, eine Studienleistung oder Prüfung zum vorgesehenen Termin, innerhalb einer vorgesehenen Dauer oder Bearbeitungszeit, am vorgesehenen Ort, in der vorgesehenen Form oder sonst in der vorgesehenen Weise zu erbringen,

erhält einen Ausgleich dieser Nachteile.“ und

- b. in Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studentinnen“ durch die Worte „An der TU Berlin immatrikulierte Personen, die schwanger sind, ein Kind geboren haben oder stillen und sich in der Mutterschutzfrist befinden“ ersetzt.

44. In § 69 wird Abs. 7 wie folgt neu hinzugefügt: „(7) Innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung der Prüfenden aus der Gegenvorstellung kann der\*die Studierende gegen diese Entscheidung bei der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch wird zusammen mit den zum Verfahren gehörenden Unterlagen an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Zur Entscheidungsfindung kann der Prüfungsausschuss weitere Unterlagen von den Prüfenden anfordern. Sofern der Prüfungsausschuss Fehler im Prüfungs- oder Gegenvorstellungsverfahren feststellt, welche die Benotung beeinträchtigen, kann der Prüfungsausschuss das Ergebnis des Prüfungs-

oder Gegenvorstellungsverfahren aufheben oder weitere Prüfer\*innen bestellen und mit der Bewertung der Prüfung beauftragen.“

45. § 70 wird wie folgt geändert:

- a. neu benannt als „Nachprüfung, Wiederholung von Modulprüfungen“ und
- b. in Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und als neuer Satz 2 eingefügt: „<sup>2</sup>Nach Teilnahme an einer Studienfachberatung gemäß Abs. 5 erhalten Studierende einen dritten Wiederholungsversuch.“ Satz 4 wird Satz 3 und
- c. es wird ein neuer Absatz 2 wie folgt eingefügt: „<sup>1</sup>Kandiat\*innen, deren Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet wurde, kann durch den\*die Prüfer\*in eine unverzüglich durchzuführende mündliche Nachprüfung angeboten werden. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine vorherige Einsichtnahme zu ermöglichen. <sup>3</sup>Der\*die Prüfer\*in kann dabei den Kreis der in Frage kommenden Kandidat\*innen durch Festlegen nachvollziehbarer Kriterien beschränken. <sup>4</sup>Nimmt ein\*e Kandidat\*in diese Möglichkeit wahr, so ist die mündliche Nachprüfung entsprechend den Bestimmungen von § 54 durchzuführen; eine Unterbrechung der mündlichen Nachprüfung ist ausgeschlossen. <sup>5</sup>Die mündliche Nachprüfung ist die Fortsetzung der Prüfung und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. <sup>6</sup>Gilt die mündliche Nachprüfung als „bestanden“, so ist das Urteil über die Prüfung auf „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ festzusetzen.“ Und
- d. die folgenden Absätze 3 bis 5 werden neu eingefügt:
  - (3) <sup>1</sup>Die erste Wiederholung einer Prüfung soll in derselben Form wie die nicht bestandene Prüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Für eine Prüfung, die nicht zum Beginn des Folgesemesters in der gleichen Form vollständig wiederholbar ist, kann die Wiederholung im Einvernehmen zwischen Studierenden und Prüfenden unter Anrechnung von Leistungen erbracht werden, die semesterbegleitend bereits erbracht wurden. <sup>3</sup>Alternativ kann die Wiederholungsprüfung in einer anderen Prüfungsform erfolgen, diese ist in der Modulbeschreibung vorab festzulegen.
  - (4) <sup>1</sup>Die zweite Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt; hierüber und die Rechtsfolgen des Nichtbestehens wird der\*die Studierende durch die für Prüfungen zuständige Stelle der TU Berlin informiert.
  - (5) <sup>1</sup>Nach Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung können Studierende an einer Studienfachberatung teilnehmen. <sup>2</sup>Sie erhalten hierdurch einen dritten Wiederholungsversuch. <sup>3</sup>Der Termin muss spätestens bis drei Werktage vor der angedrohten Exmatrikulation bei der für Prüfungen zuständigen Stelle nachgewiesen werden. <sup>4</sup>Die Fakultäten regeln per Beschluss, welche Personen die Beratung durchführen dürfen. <sup>5</sup>Die dritte Wiederholungsprüfung findet in der Regel als mündliche Prüfung statt.
- e. Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 6 und 7

46. § 71 wird umbenannt in „Täuschung“ und wie folgt neu gefasst:

- (1) <sup>1</sup>Als Täuschung wird insbesondere das Nutzen unerlaubter Hilfsmittel sowie das Fälschen empirischer Daten gewertet. <sup>2</sup>Auch ein Versuch wird als Täuschung gewertet.
- (2) <sup>1</sup>Plagiate sind in Arbeiten wissenschaftlicher Art insbesondere die Übernahme und Abwandlung von Quellen ohne Kenntlichmachung. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Texte, Graphiken, Tabellen und Bilder. <sup>3</sup>Plagiate werden als Täuschung geahndet, wenn sie in einem Maß erfolgen, dass die eigene Leistung signifikant schmälert. <sup>4</sup>In minderschweren Fällen soll das Plagiat als schlechtes wissenschaftliches Arbeiten in der Beurteilung berücksichtigt werden. <sup>5</sup>Dies gilt auch im Falle der Einreichung unvollständiger Literaturverzeichnisse.
- (3) <sup>1</sup>Die erneute Abgabe derselben Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung in einem weiteren Versuch eines nicht bestandenen Moduls werden nicht als Täuschungsversuch behandelt. <sup>2</sup>Die Einreichung einer Bearbeitung einer bereits zuvor in einer anderen Prüfung gestellten Aufgabe entsprechend der Bearbeitung der neu gestellten Aufgabe wird nicht als Täuschung gewertet. <sup>3</sup>Die Abgabe derselben Leistung in verschiedenen Modulen kann hingegen als Täuschung gewertet werden.

- (4) <sup>1</sup>Im Falle eines Täuschungsverdachts während einer Prüfung oder Prüfungsteilleistung wird diese unverzüglich unterbrochen. <sup>2</sup>Den Beschuldigten ist unter Mitteilung von Form, Zeitpunkt Darlegung aller Beweise eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. <sup>3</sup>Auf Grundlage der Stellungnahme entscheidet der\*die Prüfer\*in, ob die Prüfung oder Prüfungsteilleistung abgebrochen und der\*die Studierende somit von der Prüfung ausgeschlossen wird oder eine mildere Sanktion zweckmäßig ist. <sup>4</sup>Bei einem Fortsetzen der Prüfung muss die Unterbrechung in Form einer Schreibzeitverlängerung oder anderer Maßnahmen kompensiert werden.
- (5) <sup>1</sup>Im Falle eines Täuschungsverdachts nach Erbringung einer Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung teilt die\*der Prüfende der betroffenen Person unverzüglich Form, Zeitpunkt und mögliche Beweise des Verdachts mit. <sup>2</sup>Den Geprüften ist die Möglichkeit zu einer schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen. <sup>3</sup>Eine Nachprüfung zum Ausräumen oder beweisen des Täuschungsverdachts ist nicht zulässig.
- (6) <sup>1</sup>Sollte die Prüfung oder Prüfungsteilleistung abgebrochen werden, wird diese unter Berücksichtigung des Studienfortschritts, des Umfangs der Täuschung und der Auswirkung auf das Gesamtergebnis der Prüfung mit Punktabzug oder mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet und ist gemäß § 70 zu wiederholen. <sup>2</sup>Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss einer Prüfung bekannt, gilt Satz 1 entsprechend.
- (7) <sup>1</sup>Wird ein\*e Kandidat\*in von einer Prüfung oder Prüfungsteilleistung ausgeschlossen, kann verlangt werden, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.
- (8) Die gesamte Kommunikation im Zusammenhang mit einem Täuschungsvorwurf hat nach der Prüfung schriftlich zu erfolgen.
- (9) <sup>1</sup>Im Falle wiederholter Täuschungshandlungen, die jeweils zu einem Ausschluss von einem Prüfungsversuch geführt haben oder in einem besonders schweren Fall, kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. <sup>2</sup>Bei der Entscheidung sind der Studienfortschritt sowie der Umfang der Täuschung zwingend zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Eine Stellungnahme der für Prüfungen zuständigen Stelle der TU Berlin ist vor der Entscheidung einzuholen und bei dieser zu berücksichtigen.
- (10) <sup>1</sup>Hat ein\*e Kandidat\*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Bewertungen und das Gesamturteil entsprechend berichtigen. <sup>2</sup>Sollte auf Grund der Täuschung die Gesamtprüfung als nicht bestanden neu bewertet werden und kein genereller Ausschluss von der Prüfung erfolgt sein, stellt die TU sicher, dass die Prüfung wiederholt werden kann.
- (11) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung oder Immatrikulation nicht erfüllt, ohne dass die\*der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben.
- (12) Hat die\*der Studierende die Zulassung oder Immatrikulation vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Zulassung oder Immatrikulation.
- (13) <sup>1</sup>Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 5 oder Absatz 6 ist innerhalb einer Frist von einem Jahr ab Bekanntwerden zu treffen. <sup>3</sup>Die Bestimmungen des BerlHG über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.
- (14) Der Widerruf einer Immatrikulation aufgrund einer nachträglich festgestellten vorsätzlichen schweren Täuschungshandlung, die Grundlage der Immatrikulation gewesen ist, führt auch zum Verlust der auf Grund der Immatrikulation erworbenen Leistungsbescheinigungen und Titel, die jeweils in einem solchen Fall widerrufen werden können.
- (15) <sup>1</sup>Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein Neues auszustellen. <sup>2</sup>Die Bestimmungen des BerlHG über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

47. § 71 Abs. 2 Sätze 4 und 5 (alt) werden als Sätze 1 und 2 in einen neu einzufügenden „§ 71 b Störung einer Prüfung“ verschoben.
48. § 71 Abs. 4 (alt) wird in einen neu eingefügten „71 a Einsatz von Softwarelösungen zur Erkennung von Textidentität“ verschoben.
49. In § 72 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte „der Name der oder des Erstprüfenden“ durch die Worte „die Namen beider Prüfenden“ ersetzt.
50. § 77 wird neu hinzugefügt und lautet wie folgt:

§ 77 Sonderfälle und Ausführungsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Soweit auf Grund infektionsschutzrechtlicher Vorgaben oder sonstiger außergewöhnlicher Umstände Prüfungen nicht oder nur mit beschränkter Kapazität durchgeführt werden können, schöpft die TU Berlin die Möglichkeiten, den zu prüfenden Personen alternative Prüfungen anzubieten, aus. <sup>2</sup>Bei der Auswahl sind Fälle außergewöhnlicher Härte nach ihrem jeweiligen Grad vorab zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Die Feststellung von Umständen nach Satz 1 trifft die Hochschulleitung. <sup>4</sup>Sie ist auf einen Prüfungszeitraum, sofern möglich auf die Dauer der außergewöhnlichen Umstände zu befristen. <sup>5</sup>Liegen die Voraussetzungen weiterhin vor, ist eine wiederholte Feststellung möglich.
- (2) Die Hochschulleitung kann im Einvernehmen mit der oder dem behördlichen Datenschutzbeauftragten in Ausführungsvorschriften konkretisierende Vorgaben für die Bestimmungen der §§ 52 a und 52 b, § 65 festlegen.

## Artikel II

Die Änderungen treten am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

---

\*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege am 27.9.2024.